

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Bardowick

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 01.04.2008 folgende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die im Bereich der Samtgemeinde befindlichen kommunalen Friedhöfe.
- (2) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Bardowick.
- (3) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben in der Samtgemeinde ihren Wohnsitz hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (4) Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Samtgemeinde.

§ 2 Schließung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Samtgemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen
- (4) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligen Grabstätten dürfen Beisetzungen nur noch auf unbelegten Grabstellen vorgenommen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.
- (5) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (6) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

- (2) Aus besonderem Anlass können die Friedhöfe ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 4

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Die von der Samtgemeinde erlassenen besonderen Verhaltensvorschriften sind zu beachten. Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter zwölf Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen zu befahren,
 - b) Waren aller Art - insbesondere Kränze und Blumen - und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
 - c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
 - d) Abraum und Abfälle, außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze zu legen,
 - e) Einrichtungen und Anlagen einschl. der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 - g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen Arbeiten auszuführen.
 - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.
- (4) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden und sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Die Samtgemeinde kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (6) Totengedenkfeiern sind rechtzeitig vorher schriftlich bei der Samtgemeinde zur Zustimmung anzumelden.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende (z.B. Steinmetze, Bildhauer, Gärtner) haben bei ihrer Tätigkeit die auf den Friedhöfen geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Die gewerbliche Tätigkeit kann von der Samtgemeinde untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt wurde, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (3) Gewerbetreibende haften gegenüber der Samtgemeinde für alle Schäden, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursacht werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

- (1) Erdbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes schriftlich bei der Samtgemeinde anzumelden. Die Beisetzung von Urnen ist rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Der Anmeldung/Anzeige sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer bereits erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit nachzuweisen.
- (2) Die Samtgemeinde setzt bei Erdbestattungen Ort und Zeit der Bestattung, bei Urnen Ort und Zeit der Beisetzung fest. Näheres über die Bestattung menschlicher Leichen ist in der Verordnung über die Bestattung von Leichen in der derzeit gültigen Fassung geregelt.

§ 7 Beschaffenheit von Särgen

- (1) Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nur aus leicht abbaubaren Materialien (z.B. Vollholz) hergestellt sein, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubaren, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,1 m lang sein, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Samtgemeinde bei Anmeldung der Bestattung schriftlich einzuholen.

§ 8 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

§ 9 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.
- (4) Umbettungen aus Wahl- und Urnengrabstätten bedürfen – unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften – der vorherigen Genehmigung der Samtgemeinde. Ist die Ruhezeit noch nicht abgelaufen, so ist die Umbettung von der schriftlichen Erlaubnis des Gesundheitsamtes und der zuständigen Ordnungsbehörde abhängig.
- (5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer und baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.

- (6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (7) Nach Ablauf der Ruhefristen noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Samtgemeinde auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

IV. Grabstätten

§ 10 Einleitung und Größen

- (1) Grabstätten sind Reihengräber, Urnenreihengräber, Wahlgräber und Urnenwahlgräber. Auf den Friedhöfen der Samtgemeinde Bardowick können auch Rasengrabstätten (§ 15) angelegt werden.
Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofssatzung verliehen. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde.
- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur bei Todesfall verliehen. Bei Wahlgräbern kann die Samtgemeinde Ausnahmen zulassen.
- (4) In jedem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Ausnahmsweise können zwei Geschwister bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder zu der Leiche eines verstorbenen Elternteils auch die Leiche seines noch nicht ein Jahr alten gleichzeitig verstorbenen Kindes in einem Grab beigesetzt werden.
- (5) Aschen dürfen auch in Wahlgräbern beigesetzt werden. In einem bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrab darf eine Asche nur beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Verstorbenen war.
- (6) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:
- a) Grabstätten für Erdbestattungen von Kindern:

Länge	1,20 m
Breite	0,60 m
 - von Erwachsenen:

Länge	2,10 m
Breite	0,90 m
 - b) Urnengrabstellen mindestens

Länge	1,00 m
Breite	0,80 m

Im Einzelfall sind im Übrigen die Gestaltungspläne für die Friedhöfe maßgebend.

- (7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante des Sarges bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante der Urne bis zur Erdoberfläche 0,60 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

- (8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Samtgemeinde bestimmt oder zugelassen sind.

§ 11 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstellen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.
- (4) Bei einer Reihengrabstätte ist Nutzungsberechtigter der Inhaber der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 6 entsprechend.

§ 12 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 dieser Satzung auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung verlängert werden.
- (3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen. Falls der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, erfolgt der Hinweis durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstelle.
- (4) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit (§ 8) das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum für die Grabstätte mit allen Grabstellen zu verlängern. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührensatzung.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden. Er entscheidet bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte.
- (6) Der Nutzungsberechtigte kann seine Rechte nur mit Genehmigung der Samtgemeinde auf einen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen als neuen Berechtigten übertragen. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten während der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf schriftlichen Antrag auf einen beisetzungsberechtigten Angehörigen. Die Übertragung kann abgelehnt werden, wenn dadurch Unzuträglichkeiten zu erwarten sind. Über die genehmigte Übertragung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

Eine Übertragung an Dritte kann – auf schriftlichen Antrag – ausnahmsweise durch die Samtgemeinde zugelassen werden.
- (7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und dauerhaften Pflege und Unterhaltung der Grabstätten.

- (8) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (9) In Ausnahmefällen kann – auf schriftlichen Antrag - das Nutzungsrecht an belegten Grabstätten zurückgegeben werden.

§ 13 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden.
- (2) In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.
- (3) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten (§ 11) auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 14 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 25 Jahren vergeben. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 dieser Satzung auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung verlängert werden.
- (2) In einer Urnenwahlgrabstätte kann auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten eine weitere Asche beigesetzt werden.
- (3) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 12 dieser Satzung (Wahlgrabstätten) für Urnenwahlgrabstätten entsprechend.

§ 15 Rasengräber

- (1) Rasengräber sind Grabstätten, auf denen Erd- oder Urnenbestattungen für die Dauer der Ruhezeit möglich sind. Die Grabstellen werden im Todesfall der Reihe nach einzeln vergeben. Die Rasengräber werden nach Feldern für die Erdbestattung und Feldern für die Urnenbestattung (Urnenrasengräber) getrennt. Das Nutzungsrecht kann ausnahmsweise auf schriftlichen Antrag gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung verlängert werden.
- (2) Rasendoppelgrabstätten werden mit zwei Grabstätten für die Erd- und Urnenbestattung vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 dieser Satzung auf Antrag und nur für die gesamte Rasendoppelgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührensatzung einmal verlängert werden.
- (3) In jeder Rasengrabstätte darf nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden.
- (4) Auf jede Grabstelle kann eine rechteckige, bündig abschließende Namensplatte gelegt werden – auf ihr stehen: Name, Geburtstag, Sterbetag des/der Verstorbenen. Als Material für die Namensplatte ist ausschließlich der südschwedische „Halmstadt-Granit“ zulässig. Die sichtbare Ober- bzw. Schriftfläche muss poliert sein. Die rechteckige Form der Namensplatte ist mit den Maßen von 35cm x 45cm x mindestens 6 cm (Höhe x Breite x Stärke) festgeschrieben. Die Bestimmungen des § 19 gelten entsprechend.
- (5) Die Gesamtfläche wird mit Rasen angelegt und von der Samtgemeinde gepflegt.

- (6) Auf den Grabstellen dürfen keine bepflanzten Blumenschalen oder Töpfe mit Dauergewächsen abgestellt werden, damit die Pflege der Fläche reibungslos durchgeführt werden kann. In der Zeit vom 01. November bis zum 01. März können auf den Namensplatten Blumen oder Gestecke abgelegt werden.

§ 16

Grabregister

Die Samtgemeinde führt ein Verzeichnis der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V.

Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 17

Allgemeines

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Hinsichtlich der Gestaltung sind Ausführungsbestimmungen, die die örtlich verschiedenen Belange berücksichtigen, bei der Samtgemeinde und den Gemeinden einzusehen. Diese Bestimmungen sind bindend.
- (3) Jede Wahl- bzw. Reihengrabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden.
Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Wahl- bzw. Reihengrabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (4) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufzufordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
Werden die Mängel nicht in der festgesetzten Frist beseitigt, so kann die Samtgemeinde die Urnen-/Wahlgrabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen. Bei Urnen-/Reihengrabstätten kann die Samtgemeinde die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur entsprechend den Vorschriften dieser Satzung entfernt werden.
- (5) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.
- (6) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (7) Die Samtgemeinde kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes - innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf – abräumt (Entfernen der Grabmale und der vorhandenen Bepflanzung). Er wird hierzu aufgefordert. Wird die Grabstätte nicht innerhalb der festgesetzten Frist durch den Verfügungsberechtigten abgeräumt, so kann die Samtgemeinde die Grabstätte auf Kosten des Verfügungsberechtigten einebnen lassen.
- (8) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten etc. aus nicht verrottbarem Material

sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 18 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 17 sowie § 20 entsprechend.

§ 19 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der Samtgemeinde unter Beachtung des § 20 errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung bei der Samtgemeinde schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 beizufügen, aus der im besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist.
- (2) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist nicht genehmigungsfähig, setzt die Samtgemeinde dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Samtgemeinde die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
- (3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Samtgemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauerhaft in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Hierfür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- (5) Erscheint die Standsicherheit gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Samtgemeinde die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der

Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Samtgemeinde berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen (Absperrungen o.ä.) durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Samtgemeinde die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die Samtgemeinde ist nicht verpflichtet, die Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.

§ 21 Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte nur mit schriftlicher Genehmigung der Samtgemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 21 handelt. Macht er von diesem Recht nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten und bei Wahlgräbern innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit oder einer darüber hinausgehenden Ruhezeit Gebrauch, kann die Samtgemeinde die Entfernung veranlassen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Samtgemeinde nicht zu leisten. Die Samtgemeinde ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

§ 22 Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale

Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Samtgemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle

§ 23 Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Samtgemeinde und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Soweit keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens 1 Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 24 Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung ist rechtzeitig schriftlich zu beantragen.

- (3) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene eine ansteckende Krankheit gehabt hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 25

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Eine Trauerfeier ist schriftlich bei der Samtgemeinde anzuzeigen.
- (2) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde. Die Musikinstrumente in den Friedhofskapellen dürfen grundsätzlich nur von - durch die Samtgemeinde - zugelassenen Musikern gespielt werden.

VII.

Gebühren

§ 26

Gebührensatzung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

VIII.

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 27

Übergangsvorschriften

- (1) Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2 und 3.
- (2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden am 31.12.1976. Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Satzung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann die Samtgemeinde über die Grabstätte verfügen.
- (3) Der Nachweis über besondere Verpflichtungen der Samtgemeinde bei Vergabe alter Rechte an Grabstätten ist vom Nutzungsberechtigten zu erbringen.
- (4) Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 28

Zwangsmittel/Ordnungswidrigkeiten

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 1.000,00 € angedroht und festgesetzt werden.
- (2) Statt ein Zwangsgeld zu verhängen, kann die Samtgemeinde eine unterlassene Handlung auf Kosten des Pflichtigen selbst durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).
- (3) Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die §§ 35 – 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der zurzeit geltenden Fassung entsprechend.

(4) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Besucher entgegen § 4 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Samtgemeindepersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 4
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen befährt,
 - b) Waren aller Art - insbesondere Kränze und Blumen - und gewerbliche Dienste anbietet und Druckschriften verteilt,
 - c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitbringt,
 - d) Abraum und Abfälle, außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze legt,
 - e) Einrichtungen und Anlagen einschl. der Grabstätten verunreinigt oder beschädigt,
 - f) lärmt und spielt, isst und trinkt sowie lagert,
 - g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen Arbeiten ausführt.
 - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt.
3. entgegen § 4 Abs. 6 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Samtgemeinde durchführt,
4. als Gewerbetreibender entgegen § 5 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
5. entgegen § 19 und 21 ohne vorherige Zustimmung der Samtgemeinde Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
6. Grabmale entgegen § 20 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
7. Grabmale entgegen § 20 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
8. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 7 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereit gestellten Behältern entsorgt,
9. Grabstätten entgegen § 17 vernachlässigt.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Bardowick vom 19.07.1976 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17.09.2002 außer Kraft.

Bardowick, den 01.04.2008

(Dubber)
Samtgemeindebürgermeister